Regierung von Schwaben

Amtsblatt

Nr. 3
Augsburg, den 11. Februar 2025

69. Jahrgang
Seite 25

Inhaltsverzeichnis

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 3. Januar 2025
Gz.: RvS-SG12-1443-1/66 26

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Günzburg
Vom 8. Januar 2025 28

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Beruflichen Schulen Wittelsbacher Land,
Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg
Vom 22. Januar 2025 29

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)
Vom 22. Januar 2025 29

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Neusäß
Vom 22. Januar 2025 30

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 23. Januar 2025 30

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
Vom 16. Dezember 2024 32

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025
Vom 18. Dezember 2024 33

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 18. Dezember 2024 34

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum – Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 20. Dezember 2024 36

Fortsetzung →

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 13. Januar 2025 37

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 14. Januar 2025 39

Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 16. Januar 2025 41

„Zweckverband Kurhaus Augsburg - Göggingen“
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Vom 27. Januar 2025 42

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 3. Januar 2025**

Gz.: RvS-SG12-1443-1/66

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die nachfolgende dritte Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend einzelner Grundstücke der Gemarkung Lechhausen vom 16. Dezember 2024 abgeschlossen.
Die Regierung von Schwaben hat diese Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 3. Januar 2025 nach Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 3. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Bereichsleitung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber.1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), vereinbaren die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen folgende

3. Änderung zur
Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit

zwischen

der Stadt Augsburg vertreten durch die
Oberbürgermeisterin
Frau Eva Weber

und

der Stadt Gersthofen vertreten durch den
Ersten Bürgermeister
Herrn Michael Wörle

Präambel

In der Zweckvereinbarung vom 02.04./06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 haben die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen eine Zweckvereinbarung bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend Grundstücke (der Lageplan und die Grenzen des Gebiets der Zweckvereinbarung ergeben sich aus der zugrunde liegenden Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Änderung) der Gemarkung Lechhausen geschlossen.

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben weiterhin die Absicht, eine zeitgemäße Lösung für die Aufgaben der Wasser- und Abwasserversorgung und weitere Themen (Löschwasser etc.) im Gebiet der Zweckvereinbarung (Flurnummern, siehe Plan) zu finden. Um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfassen und zweckmäßige Ergebnisse zu erzielen, benötigen die Beteiligten mehr Zeit. Aus diesem Grund sollen die Kündigungsfrist und die Laufzeit um ein Jahr verlängert werden.

I.

Änderung zu § 4 – Änderung der Laufzeit und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Abweichend von der bisherigen Laufzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch diese 3. Änderung der Zweckvereinbarung festgelegt, dass der aktuelle Laufzeitabschnitt einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 08.03.2028 verlängert wird.

(3) Die in § 4 der 2. Änderung der Zweckvereinbarung vom 07.02.2024 geregelte zweijährige Kündigungsfrist für den aktuellen Laufzeitabschnitt wird einmalig um ein Jahr nach dem ursprünglichen Fristende verschoben, sodass eine Kündigung spätestens bis zum 08.03.2026 zulässig ist, um eine Beendigung der Zweckvereinbarung zum 08.03.2028 wirksam umzusetzen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht.

II.

Im Übrigen gilt die Zweckvereinbarung vom 02.04/06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 sowie der Fassung der 2. Änderung über die kommunale Zusammenarbeit vom 07.02.2024 unverändert fort.

III.

Die 3. Änderung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Augsburg, den 16. Dezember 2024
Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Gersthofen, den 16. Dezember 2024
Stadt Gersthofen

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

RABl. Schw. 2025 S. 26

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Günzburg

Vom 8. Januar 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Günzburg wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Günzburg umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 02.06.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 114.

Augsburg, den 8. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 28

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Beruflichen Schulen Wittelsbacher Land, Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg

Vom 22. Januar 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An den Beruflichen Schulen Wittelsbacher Land, Staatliche Berufsschule Aichach-Friedberg, wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Aichach-Friedberg umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 02.06.1994, Schwäbischer Schulanzeiger 1994, S. 131.

Augsburg, den 22. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 29

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee)

Vom 22. Januar 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Lindau (Bodensee) umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung

eines Schulsprengels vom 21.03.1975, Schwäbischer Schulanzeiger 1975, S. 82.

Augsburg, den 22. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 29

Verordnung zur Festsetzung des Grundsprengels der Staatlichen Berufsschule Neusäß

Vom 22. Januar 2025

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Neusäß wird ein Grundsprengel gebildet, der den Landkreis Augsburg und die Stadt Augsburg umfasst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2025 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere die Bekanntmachung der Regierung von Schwaben zur Bildung eines Schulsprengels vom 25.04.1985, Schwäbischer Schulanzeiger 1985, S. 108 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1993, Schwäbischer Schulanzeiger 1993, S. 139.

Augsburg, den 22. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Barbara Schretter
Regierungspräsidentin

RABl. Schw. 2025 S. 30

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 23. Januar 2025

Die am 27.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu wird nachstehend bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, Rathaus-Altbau Zimmer 23 A, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von - 131.500,00 Euro
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 158.100,00 Euro
   und einem Saldo (Jahresergebnis) von 26.600,00 Euro

2. im Finanzhaushalt
   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 131.500,00 Euro
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von - 158.100,00 Euro
      und einem Saldo von - 26.600,00 Euro

   b) aus Investitionstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro
      und einem Saldo von 0,00 Euro

   c) aus Finanzierungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 Euro
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 Euro
      und einem Saldo von 0,00 Euro

   d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 26.600,00 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

(1) Von den Landkreisen und kreisfreien Städten wird im Haushaltsjahr 2025 eine Umlage von 0,04 Euro pro Einwohner erhoben. Die Umlage ist am 15. Mai 2025 fällig.

(2) Die Umlage beträgt für

a) die Stadt Kaufbeuren	1.804,72 Euro
b) die Stadt Kempten (Allgäu)	2.762,12 Euro
c) den Landkreis Lindau (Bodensee)	3.293,20 Euro
d) den Landkreis Oberallgäu	6.288,08 Euro
e) den Landkreis Ostallgäu	5.729,44 Euro
	19.877,56 Euro

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Kaufbeuren, den 23. Januar 2025
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 30

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg

Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025

Vom 16. Dezember 2024

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABl. Schw. Nr. 26, S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABl. Schw. Nr. 8, S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 5.909.000,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 280.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 210.000,00 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 190.000,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ursberg, den 16. Dezember 2024
Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 32

Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2025

Vom 18. Dezember 2024

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Schwabenakademie Irsee vom 15. Mai 2017 (RABl. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:
Er schließt

im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.123.900,00
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.000,00

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf für den Erfolgsplan beträgt € 620.000,00

Hiervon entfallen auf
1. den Bezirk Schwaben = € 394.545,00
2. den Schwäbischen Volksbildungsverband e.V. = € 225.455,00

(2) Für den Vermögensplan wird keine Umlage benötigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Irsee, den 18. Dezember 2024
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee (87660 Irsee, Klosterring 4) während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 33

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 18. Dezember 2024

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit
   dem Gesamtbetrag der Erträge von 1.288.262,00 EUR
   dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.453.983,00 EUR
   und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 165.721,00 EUR

2. im Gesamtfinanzhaushalt
   a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.209.582,00 EUR
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.375.303,00 EUR
      und einem Saldo von - 165.721,00 EUR

   b) aus Investitionstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 156.400,00 EUR
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 156.400,00 EUR
      und einem Saldo von 0,00 EUR

   c) aus Finanzierungstätigkeit mit
      dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 EUR
      dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 EUR
      und einem Saldo von 0,00 EUR

   d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von - 165.721,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 1.453.089,00 EUR und verteilt sich wie folgt:

a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:
   - Zuschuss für Vorlaufkosten 156.400,00 EUR
   - Zuschuss für Betriebskosten 1.050.000,00 EUR

b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen 246.689,00 EUR
   - Zuschuss für Investitionskosten 0,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Günzburg, den 18. Dezember 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 34

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum
– Teilzentrum – Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 20. Dezember 2024

I.

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum – Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.524.800 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.185.600 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2024	Umlagesoll
Stadt Kempten (Allgäu) 81 Schüler/innen, 55,10 %	653.300 EUR
davon Betriebskostenumlage	614.700 EUR
Investitionsumlage	38.600 EUR
Landkreis Oberallgäu 66 Schüler/innen, 44,90 %	532.300 EUR
davon Betriebskostenumlage	500.900 EUR
Investitionsumlage	31.400 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 20. Dezember 2024
Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum
– Teilzentrum – Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 36

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 13. Januar 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 19 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt:

Er erschließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	30.353.100,00 €
ein voraussichtliches Jahresergebnis mit	- 318.030,00 €
in den Aufwendungen mit	30.671.130,00 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 9.512.000,00 €
in den Ausgaben mit 9.512.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 1.785.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Donauwörth, den 13. Januar 2025
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 20.12.2024, Gz.: RvS-SG12-1444-20/30/6 den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000,00 € genehmigt.
Außerdem wurde der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan in Höhe von 1.785.000,00 € unter der Bedingung genehmigt, dass weitere geplante Kreditaufnahmen für künftige Investitionen in den Jahren 2026 bis 2028 nur zulässig und dann eingeplant werden können, wenn der Grundsatz der Einnahmebeschaffung beachtet wird (Art. 62 Abs. 3 GO).

III.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2025 S. 37

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 14. Januar 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	283.900,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	780.600,00 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 03.12.2018 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 55.800,00 €). Diese Kosten werden auf die sieben Mitgliedsgemeinden in gleichen Teilen aufgeteilt.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für die HRB´s beträgt 187.500,00 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu	33.120,30 €
- Markt Ottobeuren	33.738,46 €
- Gemeinde Westerheim	14.905,73 €
- Markt Markt Rettenbach	26.927,82 €
- Gemeinde Sontheim	17.951,88 €
- Gemeinde Erkheim	21.438,46 €
- Markt Babenhausen	17.518,82 €
- Gemeinde Deisenhausen	21.898,53 €

Diese Umlagen werden jeweils am 01.03.2025 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:
Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 739.600,00 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung die einzelnen Gemeinden wie folgt beizutragen:

Punkte/% am HRB	HRB Eldern Punkte	%	HRB Westerheim Punkte	%	HRB Frechenrieden Punkte	%	HRB Engetried Punkte	%	HRB Sontheim Punkte	%	Gesamt
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							*15*	*28,85*	*15*	*40,54*	*30*
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst erhoben, nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist. Sie sind nach Erhebung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ottobeuren, den 14. Januar 2025
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.01.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-45/14/3 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zweckverband Landestheater Schwaben

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 16. Januar 2025

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 5.736.430 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit je 83.815 Euro

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	2.742.940 Euro
im Vermögenshaushalt auf	0 Euro

Beiträge der Zweckverbandsmitglieder 2.742.940 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Memmingen, den 16. Januar 2025
Zweckverband Landestheater Schwaben

Jan Rothenbacher
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in 87770 Memmingen, Theaterplatz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 41

„Zweckverband Kurhaus Augsburg - Göggingen“

Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025

Vom 27. Januar 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 785.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 518.800,00 €

   b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	229.225,00 €
Stadt Augsburg	289.575,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

   Sie beträgt im Haushaltsjahr 2025 50.000,00 €

   b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	25.000,00 €
Stadt Augsburg	25.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar und 1. Juni 2025 fällig.

   Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2025 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 27. Januar 2025
Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 42

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.